

12.1.2009

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 13.01.2009  
Ltg. - **180/A-1/22-2009**  
W- u. F-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Cerwenka, Hinterholzer, Dworak, Doppler,  
Ing. Schulz, Mag. Hackl und Ing. Haller

### betreffend **Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes**

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde zur Unterstützung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft errichtet und sind auch die im Gesetz aufgezählten Aufgaben diesem Bereich zuzuordnen.

Durch die Novelle sollen die Aufgaben des Fonds um zwei Bereiche ausgeweitet werden, die im folgenden näher beschrieben sind.

#### Sonderkatastrophenschutzpläne Hochwasser für Gemeinden

Laut Katastrophenhilfegesetz haben Gemeinden Katastrophenschutzpläne zu erstellen. Diese bestehen neben einem allgemeinen Teil aus Sonderplänen für bestimmte Gefahren, wenn diese im Gemeindegebiet auftreten können.

Auf Grund neuer wasserwirtschaftlicher Erkenntnisse (z.B. über Hochwasser-Abflussgebiete) und verbesserter Hochwasser-Prognosen (auch auf kleineren Flussläufen) wären die Katastrophenschutzpläne Hochwasser der meisten Gemeinden zu aktualisieren. Im Flussgebiet March wurde dies in einem Pilotmodell durchgeführt und dabei auch Erkenntnisse für die Vorgangsweise, Maßnahmenkataloge etc. gewonnen, die nun auch bei den anderen gefährdeten Flussgebieten angewendet werden sollen. Für die Erstellung dieser Katastrophenschutzpläne Hochwasser ist eine Unterstützung der Gemeinden durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorgesehen.

Die Katastrophenschutzpläne Hochwasser dienen primär dem Schutz der Bevölkerung im Hochwasserfall, können aber auch die Infrastruktur vor Schäden schützen, z.B. durch Abdämmen von Gebieten oder Anlagen. Hochwasser-Schäden an Anlagen der Wasser-

versorgung und Abwasserentsorgung sind derzeit schon aus dem Titel Siedlungswasserwirtschaft förderfähig. Es können daher die teilweise präventiv wirkenden Katastrophenschutzpläne Hochwasser noch dem Bereich Siedlungswasserwirtschaft im weiteren Sinne zugeordnet werden.

### Gewässerökologische Maßnahmen

Gemäß Wasserrahmenrichtlinie der EU, die im Wasserrechtsgesetz in nationales Recht umgesetzt wurde, sollen bis 2015 – mit Begründung stufenweise verlängerbar bis 2027 – alle Gewässer einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologische Potenzial aufweisen.

Gemäß Ergebnis der Zustandserhebung ist die biologische Qualität der Fließgewässer im wesentlichen in Ordnung. Defizite wurden bei der Erhebung aber auch festgestellt, vor allem bei den Abflussverhältnissen (Rückstau, Ausleitungen, etc.), der Gewässerstruktur (Begradigungen, Standard-Querschnitte, Sohlpflasterungen, etc.) und der Durchgängigkeit (Behinderung von Fischwanderungen durch Querbauwerke).

Um die Behebung dieser Defizite zu unterstützen und damit zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie beizutragen, hat der Bund im Jänner 2008 das Umweltförderungsgesetz geändert und Fördermittel für diese Zwecke zur Verfügung gestellt. Die diesbezüglichen Förderungsrichtlinien sollen im Jänner 2009 in Kraft treten.

In den Förderungsrichtlinien des Bundes ist eine verpflichtende Förderung des Landes vorgesehen. In Niederösterreich soll diese durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds erfolgen, da

- \* bei der Bundes-Förderung die selbe Kommission und der selbe Arbeitskreis befasst sind wie bei der Siedlungswasserwirtschaft
- \* die Abwicklung der Bundesförderung eng an jene der Siedlungswasserwirtschaft angelehnt ist (und somit gänzlich anders als z.B. beim Flussbau)
- \* eine bestehende Einheit für die finanzielle Abwicklung genutzt werden kann anstatt zusätzliche Verwaltungsstrukturen zu schaffen
- \* die Möglichkeiten eines Fonds genutzt werden können, schwankenden Finanzbedarf einzelner Jahre auszugleichen.

Fördernehmer für die Maßnahmen sind im wesentlichen

- Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunaler Bereich)
- Kraftwerksbetreiber und sonstige Unternehmen (Wettbewerbsteilnehmer)

Es ist vorgesehen, für die Bereiche jeweils eigene Förderungsrichtlinien zu erlassen, die möglichst an die Richtlinien des Bundes angeglichen sind um Zusatzaufwand für die Fördernehmer zu vermeiden. Für Wettbewerbsteilnehmer ist zusätzlich das EU-Reglement zu beachten.

#### Fördermittel, geförderte Kosten

Für **Katastrophenschutzpläne Hochwasser** ist mit mittleren jährlichen Investitionen von rund 0,5 Mio. EUR bzw. bis 2015 mit insgesamt 3,0 Mio. EUR zu rechnen. Das Förderausmaß wird in den Förderungsrichtlinien festgesetzt. Nach heutigen Überlegungen kann man von einem Förderbedarf von ca. 0,3 Mio. EUR pro Jahr bzw. 2,0 Mio. EUR insgesamt ausgehen, der aus der herkömmlichen Dotation des NÖ Wasserwirtschaftsfonds abgedeckt werden kann. Erwartet werden 35 Förderansuchen für insgesamt 150 Gemeinden

Bei den **gewässerökologischen Maßnahmen** ist im Gesetz das Höchstausmaß definiert. Im Detail werden die Fördersätze und ihre Staffelung in den Förderungsrichtlinien festgesetzt. (sh. im Besonderen Teil zu Z. 5)

Ausgehend von den geschätzten Maßnahmen in den prioritären Gewässern und der erforderlichen Co-Finanzierung der bis zum Jahr 2015 zur Verfügung stehenden Fördermittel des Bundes und je nach Festlegung in den Förderrichtlinien können erwartet werden:

- Investitionskosten von ca. 9 Mio. EUR pro Jahr bzw. 63 Mio. EUR für den Zeitraum bis 2015
- Fördermittel von 2,4 Mio. EUR pro Jahr bzw. 16,8 Mio. EUR für den Zeitraum bis 2015

Die Fördermittel für die gewässerökologischen Maßnahmen wären im erforderlichen Ausmaß dem Fonds zur Verfügung zu stellen. Bei den jährlichen Förderungszusicherungen des Fonds für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft und für ökologische Maß-

nahmen werden jedenfalls die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel und die jeweiligen Prioritäten beachtet.

Die Förderung für die Katastrophenschutzpläne Hochwasser und die gewässerökologischen Maßnahmen soll als nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt werden. Die sonstige Förderung der Siedlungswasserwirtschaft erfolgt teilweise als Darlehen, teilweise als Beitrag. Durch die neuen Fördertitel wird sich daher insgesamt das Verhältnis von Beitrag zu Darlehen in Richtung Beitrag verschieben. Soweit heute absehbar ist, wird der Maastricht-Saldo des Fonds aber positiv bleiben.

#### Abwicklungs-Aufwand

Der durch die Gesetzesänderung bzw. die darauf folgenden Förderungsrichtlinien verursachte Aufwand für das Land wurde in Sinne der Richtlinien für die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. II Nr. 50/1999 abgeschätzt.

Demnach entsteht ein **einmaliger Aufwand** (vor allem für die Erstellung der Förderungsrichtlinien und die Implementierung in die IT-Anwendungen) von ca. 31.000 EUR.

Für die Förderungs-Abwicklung der **Katastrophenschutzpläne Hochwasser** ist mit einem jährlichen Aufwand von ca. 2.500 EUR zu rechnen.

Für die **gewässerökologischen Maßnahmen** beträgt der erwartete jährliche Aufwand

- \* für die finanzielle Abwicklung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds ca. 9.000 EUR
- \* für die fachlich-inhaltliche Abwicklung der Abteilung Wasserbau für die Beurteilung der Förderansuchen von Wettbewerbsteilnehmern, ob sie dem Gesamtkonzept des Landes entsprechen ca. 500 EUR

(die übrige fachlich-inhaltliche Abwicklung dieser Förderfälle wird von der Abwicklungsstelle der Bundesförderung durchgeführt und stellt diese die für die Landesförderung notwendigen Informationen den Ländern zur Verfügung)

- \* für die fachlich-inhaltliche Abwicklung der Abteilung Wasserbau für die kommunalen Förderfälle (vom Förderansuchen bis zur Endabrechnung inklusive begleitender Kontrolle der Baudurchführung) ca. 60.000 EUR

Den ermittelten Zahlen liegen jährlich 25 kommunale Förderansuchen und 15 Förderansuchen von Wettbewerbsteilnehmern zu Grunde.

Durch die Tätigkeiten des Landes wird es auch ermöglicht, jährliche Bundesförderungen von mehr als 4,0 Mio. EUR für die betroffenen Gemeinden und Unternehmen in Niederösterreich zu lukrieren.

Für andere Gebietskörperschaften entsteht durch die Änderung kein Aufwand.

Die Förderungsabwicklung soll eng an die Abwicklung der Bundesförderung gekoppelt werden, um zusätzlichen Aufwand für die Fördernehmer zu vermeiden.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Z. 1 und 2 (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1):**

Die Aufgaben des Fonds werden um die Förderung von Hochwasser-Katastrophenschutzplänen für Gemeinden und um die Förderung von „Gewässerökologischen Maßnahmen“ erweitert.

Die gewässerökologischen Maßnahmen sind auch beim grundlegenden Zweck des Fonds ergänzt, wobei der Wortlaut dem Umweltförderungsgesetz des Bundes entnommen wurden.

Katastrophenschutzpläne Hochwasser können in Zusammenhang mit der bereits jetzt förderfähigen Beseitigung von Hochwasserschäden an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen gesehen werden und ist auch ihre Abwicklung im Rahmen der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft vorgesehen. Sie sind daher in § 1 nicht extra erwähnt, werden aber bei den detaillierteren Aufgaben in § 2 ergänzt.

**Zu Z. 3 (§ 3 Abs. 3 und 4):**

Die Änderung der „Prozent“-Bezeichnung erfolgt aus Gründen des Gleichklangs mit dem neuen Abs. 6 und zur Anpassung an die aktuellen Bezeichnungen

**Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 5):**

Für die Förderung von Katastrophenschutzplänen Hochwasser soll – wie auch für die Förderung von Forschungsprojekten und generellen Studien – keine Obergrenze im Gesetz festgelegt werden, sondern bleibt diese den Förderungsrichtlinien vorbehalten.

**Zu Z. 5 (§ 3 Abs. 6):**

Die Obergrenze für die Förderung von gewässerökologischen Maßnahmen wird mit 30 % festgesetzt.

Bei kommunalen Anlagen ist zu berücksichtigen, dass Gemeinden für diese Maßnahmen keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Gebühreneinnahmen) haben. Es ist daher eine möglichst hohe Förderung anzustreben, um die wasserwirtschaftlich erforderlichen Maßnahmen innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes überhaupt umsetzen zu können. Unter Einbeziehung der Bundesförderung (60 %) soll daher eine Gesamtförderung von 90 % erreicht werden.

Für Wettbewerbsteilnehmer ist bei der Förderhöhe das EU-Beihilfenrecht zu beachten, das z.B. in der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in Abhängigkeit der Unternehmensgröße Obergrenzen für Förderungen enthält.

**Zu Z. 6 (§ 4a Abs. 1):**

Beim Umweltförderungsgesetz wird auf die aktuelle Fassung verwiesen. Das ist vor allem deswegen wichtig, damit auch das Bauvolumen für die gewässerökologischen Maßnahmen von der Bestimmung erfasst wird.

**Zu Z. 7 (§ 4a Abs. 2):**

Der bisherige Abs. 2 enthält Regelungen für die Jahre 2002 und 2003 und ist daher obsolet und kann für neue Bestimmungen herangezogen werden.

Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes werden auch von Kraftwerksbetreibern gesetzt werden, die dem Beihilfenrecht der EU unterliegen (vor allem die Errichtung von Fischaufstiegen). Für Förderungen an diese Förderwerber sollen keine Mittel verwendet werden, die für Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt sind. Durch die Vorgabe im Gesetz sind die Förderungsrichtlinien entsprechend zu gestalten.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 22. Jänner 2009 erfolgen kann.